

## Haushaltssatzung des Amtes Putlitz-Berge für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	3.123.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	3.106.600,00 €
ordentliches Ergebnis	16.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	3.265.900,00 €
Auszahlungen auf	3.466.800,00 €
Saldo Finanzhaushalt	-200.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.066.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.885.100,00 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	181.500,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	199.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	581.700,00 €
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-382.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Amtsumlage wird für die Gemeinden und die Stadt Putlitz mit 27,542 v.H. der für das Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.

## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **20.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 40.000,00 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 40.000,00 €festgesetzt.

Putlitz, den 17.11.2021

Die Haushaltssatzung wurde aufgestellt von:

  
\_\_\_\_\_  
A. Harm  
Kämmerin

Putlitz, den 17.11.2021

Die Haushaltssatzung wurde festgestellt von:

  
\_\_\_\_\_  
H. Reker  
Amtsdirektor